

RS UVS Kärnten 1994/04/11 KUVS-K2-656/1/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.04.1994

Rechtssatz

Wenngleich auch die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern im Hinblick auf ihre Weisungsfreiheit in fachlichen Belangen selbst keine Oberbehörden aufweisen, so sind sie aber auch weder in organisatorischen, noch in fachlichen Belangen Oberbehörden im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze gegenüber den Administrativinstanzen, und zwar auch nicht in jenen Belangen, in denen ihre Entscheidungskompetenz in der Sache gegeben ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at